

Kriterien zur internen Akkreditierung dualer Studiengänge

Beschluss des Rektorats vom 8. Oktober 2020

Begriffliche Klärung¹

Duale Studiengänge zeichnen sich durch **zwei Lernorte** aus: Neben der Hochschule werden Betriebe und vergleichbare Einrichtungen als ein zweite Lernort genutzt und das Curriculum auf mindestens zwei Lernorte verteilt. Deren bewusste inhaltliche, zeitliche und organisatorische Integration zielt darauf ab, über die Verbindung der theoretischen mit der praktischen Ausbildung ein spezifisches Qualifikationsprofil der Studierenden zu erreichen. Duale Studiengänge werden in ausbildungs- und praxisintegrierende Studiengänge unterschieden.

Das berufspraktische und das akademische Element bilden gleichwertige Teile des dualen Studiums. Die Dualität als **Verbindung und Abstimmung** von mindestens **zwei Lernorten** sowie die Verfasstheit als wissenschaftliches bzw. wissenschaftsbezogenes Studium sind die konstituierenden Merkmale des dualen Studiums. Für beide Merkmale gibt es Mindestanforderungen: Dualität verlangt sowohl einen angemessenen Umfang der Praxisanteile als auch eine Verbindung und Abstimmung der Lernorte. Diese Verbindung muss strukturell mindestens durch eine organisatorische Koordinierung der Lernorte und inhaltlich mindestens durch eine Nähe von Studienfach und beruflicher Ausbildung/Tätigkeit gegeben sein.

Als praxisintegrierende *Studiengänge* werden Studiengänge bezeichnet, in denen Praxisanteile systematisch und in größerem Umfang gegenüber regulären Studiengängen mit obligatorischen Praktika im Studium angelegt sind.

Als *ausbildungsintegrierende Studiengänge* werden Studiengänge bezeichnet, in denen eine Berufsausbildung systematisch integriert ist. Sie zeichnen sich durch eine strukturell-institutionelle Verzahnung von Studium und Ausbildung (organisatorisch, durch Kontakt von Hochschule/Berufsakademie, Praxispartner und ggf. auch Berufs- oder Fachschulen) aus.

Externe Vorgaben

Für duale Studiengänge gelten folgende Vorgaben der Studienakkreditierungsverordnung des Landes Nordrhein-Westfalens und der Musterrechtsverordnung der Länder.

- Ein Studiengang darf als „dual“ bezeichnet und beworben werden, wenn die Lernorte (mindestens Hochschule/Berufsakademie und Betrieb) systematisch sowohl inhaltlich als auch organisatorisch und vertraglich miteinander verzahnt sind. (§ 12 StudakVO, Begründung)
- Der Umfang der theoriebasierten Ausbildungsanteile [an Berufsakademien] darf 120 ECTS-Leistungspunkte, der Umfang der praxisbasierten Ausbildungsanteile 30 ECTS-Leistungspunkte nicht unterschreiten. (§ 8 MRVO)

¹ Wissenschaftsrat (2013): Empfehlungen zur Entwicklung des dualen Studiums. Positionspapier (Drs. 3479-13)

Die rechtlichen Vorgaben werden vom Akkreditierungsrat folgendermaßen ausgelegt:

- Die inhaltliche Verzahnung muss zwangsläufig im Curriculum angelegt sein. Eine studienbegleitende Ausbildung / Berufstätigkeit in einem zu dem Studiengang inhaltlich affinen Bereich begründet das Profilvermerkmal „dual“ auch dann nicht hinreichend, wenn Teile der Berufstätigkeit ohne weitere Transferleistungen auf das Studium angerechnet oder Teile des Studiums auf eine Ausbildung angerechnet werden.
- Die inhaltliche Verzahnung muss systematisch erfolgen. Punktuelle Berührungspunkte mit der Berufspraxis beispielsweise im Rahmen eines Praxissemester oder der Abschlussarbeit begründen das Profilvermerkmal „dual“ nicht. Daraus folgt nach Auffassung des Akkreditierungsrats auch, dass sich das Curriculum der dualen Variante eines Studiengangs mindestens in den konkreten Anforderungen an die Studierenden von dem einer komplementären „herkömmlichen“ Vollzeitvariante unterscheiden muss.
- Die inhaltliche Verzahnung muss zwingend in den Studiengangsunterlagen (bspw. Modulbeschreibungen, Studien- und Prüfungsordnung) verankert sein.
- Die inhaltliche Verzahnung muss im Rahmen der hochschulseitigen Qualitätskontrolle und Qualitätssicherung von den Praxispartnern beispielsweise über Kooperationsverträge verbindlich eingefordert werden können.

Vorgaben der Universität Siegen

Grundlegende Richtschnur bei der Einführung dualer Studiengänge muss der Anspruch sein, das Niveau des universitären Studiums und darauf bezogene Praxiselemente zu vereinen und so den Praxisbezug zu fördern. Ungeachtet der erhöhten Praxisanteile steht dabei weiter die wissenschaftliche Befähigung auf universitärem, forschungsbefähigendem Niveau im Vordergrund. Studierende wie Unternehmen profitieren von der Anwendung theoretisch erworbener Kompetenzen in konkreten Berufsfeldern und der Bindung an Unternehmen.

Um diesem Anspruch gerecht zu werden, folgen duale Studiengänge der Universität Siegen folgenden Leitlinien:

1. Als duale Studiengänge eignen sich in der Regel nur Bachelorstudiengänge.
2. Theorie- und Praxisanteile müssen im Studiengang curricular und verpflichtend verankert sein. Die curricularen Praxisanteile müssen dabei mit ECTS-Punkten versehen werden und dürfen in praxisintegrierenden Studiengängen einen gesamten Umfang von 25 ECTS-Punkte nicht unter- und 36 ECTS-Punkte nicht überschreiten.
3. Die inhaltliche Verzahnung der Theorie- und Praxisphasen muss curricular in Dokumenten des Studiengangs abgebildet werden, so dass die Verzahnung der Theorie- und Praxisphasen innerhalb eines in sich geschlossenen Studiengangskonzepts deutlich wird.
4. Die zeitliche Organisation des Studiums muss auf das duale Profil hin abgestimmt werden. Zur Beurteilung der Studierbarkeit sind gegebenenfalls auch Praxisphasen darzulegen, die nicht mit ECTS-Punkten versehen sind.
5. Eine angemessene Betreuung der Studierenden und die Umsetzung der curricularen Vorgaben muss auch am betrieblichen Lernort verbindlich sichergestellt werden. Dies kann beispielsweise über Kooperationsverträge erfolgen.
6. Die curricularen Praxisanteile müssen in die Bewertung durch das Qualitätsmanagement-System der Universität Siegen einbezogen werden. Maßnahmen, die sich aus den Verfahren des hochschulseitigen Qualitätsmanagements ergeben, besitzen auch für die Praxisanteile Verbindlichkeit. Dies kann beispielsweise über Kooperationsverträge geregelt werden.